



Nutzungsbedingungen für das Gemeinschaftszeichen „Einkaufen auf dem Bauernhof“

(in der Fassung vom 19. April 2007)

1. Zeichenverwender

Die Mitglieder der "Fördergemeinschaft Einkaufen auf dem Bauernhof" haben das Recht, gemäß der Bestimmungen in der Zeichensatzung, dieser Nutzungsbedingungen und des Benutzungsvertrages die Nutzungsrechte für das Zeichen "Einkaufen auf dem Bauernhof" an ihre Mitglieder (§ 2 der Satzung) zu vergeben.

Zeichenverwender sind:

Baden-Württemberg:

- für den Bereich Südbaden der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband, Freiburg
- für den Bereich Württemberg-Baden und für den Bereich Württemberg-Hohenzollern der Landesbauernverband in Baden-Württemberg, Stuttgart

Bayern:

- der Bayerische Bauernverband, München

Berlin:

- der Landesbauernverband Brandenburg, Teltow

Brandenburg:

- der Landesbauernverband Brandenburg, Teltow

Bremen:

- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg

Hamburg:

- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg

Hessen:

- der Hessische Bauernverband, Friedrichsdorf

Mecklenburg-Vorpommern:

- der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, Neubrandenburg

Niedersachsen:

- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg

Nordrhein-Westfalen:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Münster

Rheinland-Pfalz:

- die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach

Saarland:

- die Landwirtschaftskammer für das Saarland, Saarbrücken

Sachsen:

- der Sächsische Bauernverband, Dresden

Sachsen-Anhalt:

- der Landesbauernverband Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Schleswig-Holstein:

- die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel

Thüringen:

- der Thüringer Bauernverband, Erfurt.

Solange für einzelne Bundesländer oder angrenzende Länder keine Organisation Mitglied der Fördergemeinschaft ist, können in diesen Gebieten die Nutzungsrechte auch durch ein Mitglied der Fördergemeinschaft aus einer anderen Region vergeben werden.

2. Einsatzbereiche des Zeichens

Das Zeichen dient der Profilierung von Direktvermarktungsbetrieben und deren Produkten. Wichtigster Grundsatz ist dabei, dass eine Verwechslung des Erscheinungsbildes mit anderen Absatzmittlern strikt vermieden wird.

Deshalb darf das Zeichen von Zeichennutzern nur im Zusammenhang mit Werbemitteln und anderen Materialien genutzt werden, die ausschließlich in den Direktvermarktungsbereichen

- Ab-Hof-Verkauf
- Wochenmarktverkauf
- Straßenverkauf
- Haustürgeschäfte
- Ab-Feld-Verkauf
- Ab-Teich-Verkauf

verwendet werden.

Nicht erlaubt ist die Verwendung des Zeichens beim Verkauf an Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels, Metzgereien, Bäckereien und dergleichen. Der Einsatz des Zeichens ist in solchen Geschäften auch dann nicht erlaubt, wenn der Zeichennutzer einen Verkaufsstand im fremden Laden unter eigener Regie und Pflege betreibt.

Zugelassen ist der Einsatz des Zeichens aber in Ladengeschäften, die von einem oder mehreren Zeichennutzern gemeinsam betrieben werden ("Bauernläden"), unter der Voraussetzung, dass die Bestimmung in Ziffer 3 b sinngemäß bezogen auf die Umsätze des Ladengeschäfts, eingehalten wird.

Der Zeichennutzer legt dem Zeichenverwender im Einzelfall solche Verwendungsbereiche zur Entscheidung vor, die nach den hier genannten Kriterien nicht einwandfrei zuzuordnen sind.

Die Fördergemeinschaft hat die typografischen Anforderungen an das Zeichen eindeutig festgelegt. Soweit dies möglich und sinnvoll erscheint, wird die Fördergemeinschaft die Herstellung von Zeichen tragenden Materialien (Werbemittel etc.) zentral organisieren.

Soweit Zeichennutzer die Herstellung von Geschäftspapieren, Handzetteln, Anzeigen, Beschriftung von Fahrzeugen oder Gebäuden usw. selbst in Auftrag geben, sind dabei die Vorschriften der Fördergemeinschaft einzuhalten bzw. die Original-Druckvorlagen für das Zeichen zu verwenden. Dies gilt sowohl für die farbige als auch für die Schwarz-Weiß-Version des Zeichens. Mit dem Basiswerbepaket gemäß Ziffer 5 a erhält der Zeichennutzer einen "Leitfaden" für die Werbung, in dem die typografischen Vorschriften der Fördergemeinschaft niedergelegt sind.

Der Zeichenträger und die Zeichenverwender haben das Recht, das Zeichen einzusetzen.

3. Voraussetzung für die Zeichennutzung

Nutzungsberechtigt sind Mitgliedsbetriebe der Zeichenverwender, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Zeichennutzer ist landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne der folgenden Definition: Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreicht. Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft. Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Binnenfischerei und die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei. Die Zeichennutzung ist dem landwirtschaftlichen Unternehmen auch dann gestattet, wenn die Direktvermarktung in Form eines Gewerbes betrieben wird, soweit die Zukaufgrenzen nach Ziffer 3 b nicht überschritten werden.

b) Landwirtschaftliche Direktvermarktung im Sinne der Zeichennutzung umfasst folgende Bereiche:

1. Die über die Primärproduktion hinausgehende Lagerung, Aufbereitung, Bearbeitung und der Verkauf von auf einem dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Verarbeitete Produkte gelten nur dann als Eigenerzeugnisse, wenn mindestens ein wertgebender Bestandteil (z.B. gemäß Lebensmittelbuch) im dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt worden ist. Die verkaufsfertigen Produkte werden unmittelbar an Endverbraucher, Großkü-

chen, Gastronomiebetriebe oder an Wiederverkäufer abgegeben, die selbst unmittelbar Endverbraucher beliefern. Landwirtschaftliche Direktvermarktung schließt die Möglichkeit der Lohnverarbeitung der eigenen Erzeugnisse durch handwerkliche Verarbeitungsbetriebe ein, sofern die Erzeugnisse in Chargen getrennt von Erzeugnissen anderer Betriebe verarbeitet werden.

2. Den Mitverkauf verkaufsfertiger Produkte anderer landwirtschaftlicher Direktvermarkter unter Angabe des Erzeugernamens.
3. Werden verkaufsfertige Produkte angeboten, deren Herkunft nicht der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zuzuordnen ist, so darf der mit diesen Produkten erzielte Umsatz maximal 20% (bezogen auf den Gesamtumsatz der Direktvermarktung des Betriebes) betragen.

c) Der Zeichennutzer weist einen Abschluss in einem zur Agrarwirtschaft gehörenden Ausbildungsberuf oder die Sachkunde Pflanzenschutz amtlich nach oder hat für seinen Betrieb einen Produktionsvertrag mit einem der Ökolandbau-Verbände abgeschlossen.

d) Zur Sicherung der Lebensmittelhygiene führt der Zeichennutzer betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen in Anlehnung an die Hygieneleitlinie für Direktvermarkter oder vergleichbarer Leitlinien durch.

e) Der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist verboten.

f) Die Ausbringung von industriellem, gewerblichem oder kommunalem Klärschlamm ist verboten.

4. Vertragsabschluss

Betriebe, welche die in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, können mit ihrem zuständigen Zeichenverwender (Ziffer 1) einen Vertrag über die Nutzung des Zeichens schließen.

Mit dem Vertragsformular des Zeichenverwenders und den darin enthaltenen Erklärungen des Zeichennutzers ist als Nachweis vorzulegen: Eine amtliche Bestätigung über die abgeschlossene Berufsausbildung oder den Sachkundennachweis Pflanzenschutz (Bestätigung der zuständigen Stelle, z. B. Amt für Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer) oder der Produktionsvertrag mit einem Ökolandbau-Verband.

Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Zeichennutzer an Dritte ist nicht zulässig.

Diese Nutzungsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Der Zeichenverwender ist berechtigt, für seine Region vertragliche Bestimmungen zu treffen, die über die Regelungen in diesen Nutzungsbedingungen hinausgehen.

Der Vertrag ist von beiden Vertragspartnern jederzeit kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle der Kündigung ist jede weitere Nutzung des Zeichens mit sofortiger Wirkung untersagt.

5. Nutzungsgebühren

Beim Zeichennutzer werden erhoben

a) eine einmalige Gebühr in Höhe von 102 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer für die erstmalige Verleihung der Nutzungsrechte einschließlich dem "Basiswerbepaket" mit Hofschildern, repropreifen Druckvorlagen des Zeichens und einem Leitfaden für den Einsatz des Zeichens und die richtige einzelbetriebliche Werbung in der Direktvermarktung.

b) ab dem zweiten Nutzungsjahr eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 26 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Gebühren werden in einem von den einzelnen Zeichenverwendern festzulegenden Verfahren (Rechnung, Lastschrift etc.) erhoben.

6. Werbebeitrag

Der Zeichennutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die Fördergemeinschaft bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen mit der Rechnungsstellung für Werbematerialien einen Werbebeitrag erhebt und diesen an den jeweiligen Zeichenverwender abführt. Die Nutzungsgebühren (Ziffer 5), die Werbebeiträge aus dem Verkauf des Werbematerials sowie evtl. verhängte Konventionalstrafen (Ziffer 10) fließen den Zeichenverwendern zu.

7. Überwachung der Zeichennutzung

Der Zeichenverwender darf beim Zeichennutzer jederzeit die Einhaltung aller für die Nutzung gültigen Bestimmungen überprüfen. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen zuzulassen und geforderte Nachweise vorzulegen.

Der Zeichenverwender kann das Recht zur Nutzung des Zeichens untersagen, wenn der Zeichennutzer die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen oder die sonstigen Vertragsbestandteile nicht in allen Einzelheiten einhält oder dauerhaft gegen die Interessen der Fördergemeinschaft verstößt. Die Untersagung wird mit Zugang beim Zeichennutzer unbedingt wirksam.

Mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Nutzung des Zeichens ist jede weitere Verwendung des Zeichens untersagt. Aufbrauchfristen werden nicht gewährt. Ausnahmeregelungen hierzu sind ausgeschlossen. Die dem einzelnen Zeichennutzer gewährte Befugnis zur Führung des Zeichens darf von diesem nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden. Jede Zuwiderhandlung rechtfertigt den sofortigen Entzug der Nutzungsrechte.

Jeder Zeichennutzer ist verpflichtet, die ihm zur Kenntnis gekommenen Verstöße gegen den

Schutz des Zeichens durch andere seinem Zeichenverwender mitzuteilen.

8. Benutzung anderer Zeichen

Der Zeichennutzer darf keine anderen Zeichen benutzen, die nach ihrem Äußeren mit dem Gemeinschaftszeichen "Einkaufen auf dem Bauernhof" verwechselt werden können. Dagegen sind unverwechselbare eigene Unternehmenszeichen der Zeichennutzer zur gleichzeitigen Anwendung mit dem Gemeinschaftszeichen zugelassen.

9. Beendigung der Zeichennutzungs-Rechte

Die dem Zeichennutzer gewährte Befugnis zur Führung des Zeichens gilt nur für die Zeit seiner Mitgliedschaft beim Zeichenverwender. Nach Austritt oder Ausschluss ist jede weitere Benutzung des Zeichens, gleich wo und wie immer, zu unterlassen, ohne dass dem bisherigen Zeichennutzer irgendeine Entschädigung zu zahlen ist oder ein Schadenersatzanspruch zusteht. Die Gewährung von Aufbrauchfristen für das vorhandene mit dem Zeichen versehene Material ist ausgeschlossen.

10. Konventionalstrafe und Streitigkeiten

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Zeichennutzungs-Vertrages hat der Zeichennutzer eine Konventionalstrafe von bis zu 255 € pro Verletzungsfall an den Zeichenverwender zu zahlen. Weiterer Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt. Der Zeichenverwender kann Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zeichennutzung einem Schiedsverfahren unterwerfen.

11. Gesetzliche Vorschriften

Diese dem Nutzungsvertrag zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen regeln nur die von den Vertragsparteien im Innenverhältnis zu beachtenden Rechte und Pflichten. Der Zeichennutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass die im Rahmen dieser Bedingungen individuell vorgenommene Art und Weise der Zeichennutzung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht.

12. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so sind die Nutzungsbedingungen mit den übrigen Bestimmungen dennoch gültig.